

„Swiss Professionals of Clinical Research Coordination“

1. Kapitel

Art. 1

Name

Unter dem Namen „Swiss Professionals of Clinical Research Coordination“ besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck

1. Die berufsständigen Belange von Personen, die im Bereich „Clinical Research Coordination“ tätig sind, zu vertreten, zu wahren und zu fördern.
2. Dem Zweck dienlich sind
 - a) Förderung einer einheitlichen Stellenbeschreibung;
 - b) Definition einer Ausbildungsstruktur;
 - c) Förderung der Fort- und Weiterbildung;
 - d) Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit zur Erhöhung der Akzeptanz der „Swiss Professionals of Clinical Research Coordination“;
 - e) Repräsentation der Berufsgruppen;
 - f) die Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Erreichung seiner Ziele.
3. Die Aktivitäten seiner Arbeitsgruppen zu koordinieren.
4. Eine aktive Mitgliederwerbung zu betreiben.

Art. 3

Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort der Präsidentin / des Präsidenten.

2. Kapitel

Art. 4

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 5

Finanzen

1. Einnahmen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Zuwendungen oder Vermächtnisse;
- c) Erlös aus den Vereinsaktivitäten;
- d) gegebenenfalls Subventionen von öffentlichen Stellen;
- e) freiwillige Beträgen und Schenkungen.

2. Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere:

- a) Verwaltungskosten;
- b) Weitere durch die Generalversammlung oder den Vereinsvorstand beschlossene Ausgaben.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3. Kapitel

Art. 6

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.
2. Es besteht ein einfaches Stimmrecht aller Mitglieder.
3. Es werden Mitgliederbeiträge erhoben.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch den schriftlichen Austritt, der an den Vorstand gerichtet werden muss, Ausschluss oder Tod.
5. Ein Vereinsaustritt ist auf Ende Jahr möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
6. Ein Mitglied kann jederzeit wegen Gründen wie Verstösse gegen die Ziele des Vereins, wegen Verletzung der Statuten und bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages ausgeschlossen werden.

Art. 7

Beitritt

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

4. Kapitel

Art. 8

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und ihr obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung;
- b) Verabschiedung, Änderung und Ergänzung der Statuten;
- c) Kenntnisnahme Mutationen bzw. Entscheid über Ausschluss eines Mitgliedes;
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- e) Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- f) Abnahme der Jahres-Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- g) Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- h) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- i) Behandlung von Anträgen.

Art. 9

Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich an den Vereinsvorstand einzureichen.

Art. 10

Einladung

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mit elektronischer Post, mit Bekanntgabe der Traktanden, mindestens 20 Tage vor der Versammlung. Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 11

Leitung der Versammlung

Die Generalversammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 12

Abstimmung

1. Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden (einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten). Bei Stimmengleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
2. Bei einer Teil- oder Totalrevision der Statuten und bei Auflösung des Vereins ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
3. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben.

Art. 13

Durchführung

1. Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.
2. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder.
3. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

5. Kapitel

Art. 14

Vorstand

1. Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig und vertritt den Verein nach aussen.
2. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um die Vereinszwecke zu erreichen.
3. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 15

Vorstandsmitglieder

1. Der Vorstand besteht aus vier bis maximal acht Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
3. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 16

Auslösung

Zur Auslösung von Aktivitäten wird die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern benötigt.

Art. 17

Zusammensetzung

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidentin / Präsident
- b) Vize-Präsidentin / Vize-Präsident
- c) Aktuarin / Aktuar
- d) Kassier
- e) Vertretung der Arbeitsgruppen

Art. 18

Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Leitung des Verbandes „Swiss Professionals of Clinical Research Coordination“;
- b) Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Verbandszwecke;
- c) Führen der Verbandskasse;
- d) Buchführung des Verbandes;
- e) Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- f) Entscheid über die Aufnahme und den Austritt von Mitgliedern;
- g) Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens;
- h) Vertretung nach aussen;
- i) Einsetzen von Projektgruppen;
- j) Erarbeitung eines (Jahres-) Programmes;
- k) Delegierung von Vereinsarbeit;
- l) Organisation der Generalversammlung im Rahmen des Jahreskongresses.

Art. 19

Zuständigkeiten

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Art. 20

Fonds, Stiftungen

1. Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds, deren Zweckbestimmung mittels Reglementen geregelt werden können, errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Generalversammlung.
2. Die Fonds sind nicht Bestandteil der Jahres Rechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen, müssen aber in der Bilanz (Vermögensrechnung) ersichtlich sein.

6. Kapitel

Art. 21

Revisionsstelle

Die verbandsinterne Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisorinnen / Revisoren.

7. Kapitel

Art. 22

Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.